

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0456/2020

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Klaßen, Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	18.11.2020	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	19.11.2020	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Zweckvereinbarung zwischen der GML und der ZAK über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer empfiehlt dem Stadtrat die folgende (angepasste) Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen zu beschließen.

Begründung:

Ziel der vorliegenden Zweckvereinbarung ist es, die „Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen zwischen der ZAK und den Städten Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms sowie den Landkreisen Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim vom 20.03.2012“ sowie die Erweiterung der Zweckvereinbarung vom 11./12.12.2014 (kurz: „Zweckvereinbarung Bioabfall 2012“ bzw. „Erweiterungsvereinbarung 2014“) ab dem 01.01.2021 als einheitliche Zweckvereinbarung zusammenzuführen.

Hintergrund hierfür ist ein Rechtsgutachten, das die ZAK bei der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll, Berlin [GGSC] in Auftrag gegeben hat, in welchem unter anderem die Umsatzsteuerbarkeit der Entgelte aus der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 sowie der Ergänzungsvereinbarung 2014 unter Anwendung des § 2b UStG untersucht wurden.

Dabei ist [GGSC] zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entgelte aus der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle auch nach dem Auslaufen der sog. Optionsfrist und unter Anwendung des § 2b UStG nicht steuerbar sind.

Anders verhält es sich für die Transportentgelte aus der Erweiterungsvereinbarung, für die eine Steuerbarkeit als „Güterbeförderung“ nach § 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang I Nr. 3 Mehrwertsteuersystemrichtlinie ab dem 01.01.2023 droht.

Dieses Umsatzsteuerrisiko lässt sich nach Auffassung von [GGSC] verringern, indem die Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 mit der Ergänzungsvereinbarung 2014 formell in einer einheitlichen Zweckvereinbarung zusammengefasst wird und zugleich für die Entsorgung einschließlich des Transports ein einheitliches Gesamtentgelt vereinbart wird.

[GGSC] hat im Auftrag der ZAK und GML den Vertragsentwurf über die Zweckvereinbarung zur „Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit“ an die ADD gesandt.

Die Aufsichtsbehörde (ADD; Trier), Abteilung 2 - Kommunales, Ausländer und Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutz Referat 21a – Kommunalaufsicht, teile am 03.09.2020 mit, dass im Rahmen der Vorabprüfung der beabsichtigten Zweckvereinbarung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken hinsichtlich der Genehmigung der Zweckvereinbarung gemäß § 12 KomZG bestehen.